

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1984

Geschäftszahl

82/08/0248

Rechtssatz

Der einem Angestellten nach § 6 Abs 3 des Urlaubsgesetzes, BGBl Nr. 390/1976, in Verbindung mit § 6 Abs 5 leg cit und § 2 Z 2 dritter Fall des Generalkollektivvertrages vom 22.2.1978 gebührende Teil des Urlaubsentgeltes ist grundsätzlich so zu berechnen, dass (falls nicht der Ausnahmetatbestand des dritten Falles vorliegt) ein auf die Urlaubsdauer bezogener Durchschnitt der Überstundenentgelte der in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt regelmäßig geleisteten Überstunden (d.i. der wenn auch nicht gleichmäßig wiederholten Überstunden in diesem Zeitraum) ermittelt wird.